



LANDESAMTSBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

88. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 2. November 2018

43. Stück

380.	Ausschreibung von richterlichen Planstellen am Verwaltungsgerichtshof.....	1233
381.	Genehmigung der 18. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bernstein.....	1234
382.	Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Inzenhof.....	1235
383.	Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Müllendorf.....	1235
384.	Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rechnitz.....	1236
385.	Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Riedlingsdorf.....	1236
386.	Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Stadtschlaining.....	1237
387.	Genehmigung der 21. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wolfau.....	1238
388.	Jahresvoranschlagsentwurf für 2019 und Rechnungsabschluss 2017 des Burgenländischen Müllverbandes.....	1238

Verwaltungsgerichtshof

Zahl: VwGH-3000/0002-PERS/2018

380. Ausschreibung von richterlichen Planstellen am Verwaltungsgerichtshof

Am Verwaltungsgerichtshof gelangt voraussichtlich zum 1. Februar 2019 die Planstelle einer Senatspräsidentin/eines Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes der Gehaltsgruppe R 3 sowie - für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit einem Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes - die Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltungsgerichtshofes der Gehaltsgruppe R 3 zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 iVm § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird besonders hingewiesen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 175/2018) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind bis längstens 23. November 2018 schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link <https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html> von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:
Thienel

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/L.RO3304-10004-10-2018

381. Genehmigung der 18. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bernstein

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2018 unter Zahl: A2/L.RO3304-10004-10-2018 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bernstein vom 13. Juli 2018, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (18. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 18. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Bernstein erfolgen in der KG Bernstein Umwidmungen in „Grünfläche - Parkanlage, gestaltete Grünanlagen“, „Grünfläche - Grüngürtel“, „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Bauland - Wohngebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Steinbruch“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Parkplatz“ und „Grünfläche-Sport - Fußballplatz, Stadion“.

In der KG Stuben werden Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Erholungsgebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Grünfläche - Grüngürtel“ und „Grünfläche-Sport - Sportanlage“ durchgeführt. Weiters wird die ordnungsgemäße Darstellung eines öffentlichen Wassergutes vorgenommen.

In der KG Redlschlag erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Bauland - Wohngebiet“ sowie Korrekturen im Bereich der Gemeindegrenze.

In der KG Rettenbach werden Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Bauland - Dorfgebiet“ vorgenommen. Außerdem erfolgt die ordnungsgemäße Kenntlichmachung eines Gewässers.

Weiters erfolgen in der KG Dreihütten Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Bauland - Dorfgebiet“ sowie die Kenntlichmachung einer Landesstraße.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Nießl

Zahl: A2/L.RO3976-10001-9-2018

382. Genehmigung der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Inzenhof

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2018 unter Zahl: A2/L.RO3976-10001-9-2018 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Inzenhof vom 24. Juni 2018, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 9. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Inzenhof erfolgen Umwidmungen in „Bauland- Dorfgebiet“ und „Grünfläche - Hausgärten“.

Für die Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Nießl

Zahl: A2/L.RO3367-10004-8-2018

383. Genehmigung der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Müllendorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2018 unter Zahl: A2/L.RO3367-10004-8-2018 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Müllendorf vom 20. August 2018, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (8. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Müllendorf erfolgen Umwidmungen in „Aufschließungsgebiet - gemischtes Baugebiet“, „Grünfläche - Grüngürtel“ und „Bauland - Wohngebiet“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3397-10003-14-2018

384. Genehmigung der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rechnitz

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2018 unter Zahl: A2/L.RO3397-10003-14-2018 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rechnitz vom 16. Juni 2018, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (15. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 15. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rechnitz erfolgen Umwidmungen in „Grünfläche-Sport - Sportanlage“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche-Sport - Reitplatz, Reitanlage“.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3398-10002-11-2018

385. Genehmigung der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Riedlingsdorf

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2018 unter Zahl: A2/L.RO3398-10002-11-2018 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedlingsdorf vom 14. August 2018, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (12. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 12. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Riedlingsdorf erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung“, „Aufschließungsgebiet - Betriebsgebiet“, „Bauland - Betriebsgebiet“ und „Grünfläche - Erholungsgebiet“.

Außerdem erfolgen Korrekturen bei der Kenntlichmachung von Landesstraßen und die Kenntlichmachung einer Erdgastransportleitung.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO3415-10001-15-2018

386. Genehmigung der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Stadtschlaining

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2018 unter Zahl: A2/L.RO3415-10001-15-2018 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Stadtschlaining vom 23. August 2018, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (13. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 13. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Stadtschlaining erfolgen in der KG Stadtschlaining Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Gemischtes Baugebiet“ und „Grünfläche - Hausgärten“.

In der KG Neumarkt i.T. werden Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Aufschließungsgebiet - Dorfgebiet“ durchgeführt.

In der KG Goberling erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Gemischtes Baugebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“, „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“ und „Bauland - Wohngebiet“. Weiters erfolgen in der KG Altschlaining Umwidmungen in „Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Bauland - Wohngebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“ und „Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“ sowie eine Kenntlichmachung von „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“.

In der KG Drumling werden Umwidmungen in „Grünfläche - Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung“ vorgenommen.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: A2/L.RO34356-10004-9-2018

387. Genehmigung der 21. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wolfau

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2018 unter Zahl: A2/L.RO3436-10004-9-2018 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfau vom 24. August 2018, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (21. Änderung), gemäß § 19 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 9 des Bgld. Raumplanungsgesetzes zu genehmigen.

Im Rahmen der 21. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Wolfau erfolgen Umwidmungen in „Bauland - Wohngebiet“, „Bauland - Dorfgebiet“, „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“, „Aufschließungsgebiet - Dorfgebiet“ und „Grünfläche - Hausgärten“.

Weiters erfolgen Korrekturen bei Verkehrsflächen der Gemeinde.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Nießl

Zahl: GLVS/7-18 / 18/30999

388. Jahresvoranschlagsentwurf für 2019 und Rechnungsabschluss 2017 des Burgenländischen Müllverbandes

Der Burgenländische Müllverband gibt gemäß §§ 53 und 57 Burgenländisches Abfallwirtschaftsgesetz 1993 bekannt, dass der Jahresvoranschlagsentwurf für 2019 und der Rechnungsabschluss 2017 vom 15. November bis 30. November 2018 in den Dienststellen des Verbandes (in der Zentrale in Oberpullendorf sowie den Umladestationen in Gols, Großhöflein und Oberwart) während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 16 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 13 Uhr) zur Einsicht aufliegen.

Für den Burgenländischen Müllverband:

Obmann:
Mag. Szelinger

Obmann-Stellvertreter:
Korpitsch

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgl.d.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur